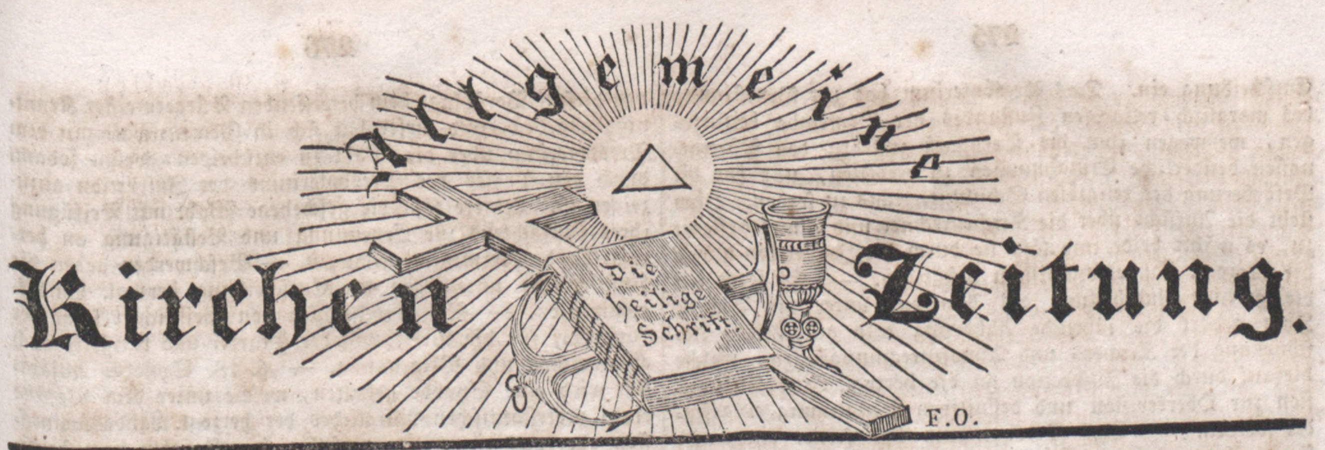


Sonntag 20. März 1825. Nr. 34.

Gewisse Unternehmungen sind nur in bestimmten Zeiten möglich; das macht eben den Charakter der Jahrhunderte, dessen Leitung von einer höheren Hand abhängt. Joh. v. Müller.

Evangelische Kirchenvereinigung im Sachsen-Coburgischen Fürstenthume Lichtenberg.

(Beschluß.)

D. Religiöser Schulunterricht. §. 14. Von nun an wird, bei Besetzung protestantischer Schulstellen, durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen. — Der Unterricht in den Schulen selbst richtet sich nach der darüber schon im Fürstenthume Lichtenberg bestehenden Verordnung der herzogl. Landescommission. Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht soll in allen protest. evang. christl. Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und bei dessen Ertheilung hauptsächlich von den Pfarrern selbst mitgewirkt werden. — Die kirchlichen Katechisationen sollen fleißig und regelmäßig gehalten werden, soviel die Umstände solches nur immer erlauben. — Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen. Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll der herzogl. Landescommission und der Synode alljährlich durch die Pfarrer und Inspectoren gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

E. Kirchenvermögen. §. 15. Das gesammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protest. evangel. christl. Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnerei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fond bisher verwendet wurde, noch immer und fundationsmäßig verwendet werden soll. — Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels, einen Theil der Einkünfte, er sei ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition frei stellen; so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden. — Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden. Da, wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confessionen durch solche Subjecte besetzt, welche zur protest. evangel. christl. Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchenverfassung. §. 16. Kirchenvorstand oder Presbyterium. In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums, soll, nach und nach, auf obige Zahlen reducirt werden. — Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an herzogl. Landescommission zur

Entscheidung ein. Das Presbyterium hat zur Bevestigung des moralisch=religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen. Ihm steht die Aufsicht über die Kirchenrechner und Almosenpfleger zu, es wählt beide und läßt sie durch die Inspectionen von der herzogl. Landescommission bestätigen. — Es sorgt für die gerechte Austheilung des Almosens unter die Armen. Ihm gehört die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchen= und Almosenrechnungen zu, welche hierauf durch die Inspection an die herzogl. Landescommission zur Oberrevision und definitiven Bestätigung eingesendet werden. — Das Presbyterium hat ferner ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für den richtigen Eingang der Naturalbeiträge der Gemeindeglieder, als Früchte, Holz u. s. w. zur Besoldung des Pfarrers und Schullehrers, da, wo solche in dieser Art bestehen. Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäffte vestsetzt. — §. 17. Inspectionen. Es sollen in dem Fürstenthume Lichtenberg zwei Inspectionen sein, wovon die eine die Pfarreien der Cantone St. Wendel und Baumholder, die andere die des Cantons Grumbach in sich begreift. — Die Inspectoren werden von den Pfarrern des Inspectionsbezirks durch Stimmenmehrheit gewählt, und Sr. herzogl. Durchlaucht zur gnädigsten Bestätigung und Ernennung durch herzogl. Landescommission vorgeschlagen. Jeder Vorschlag zur landesherrlichen Bestätigung und Ernennung eines Inspectors soll zwei hierzu gewählte Subjecte namhaft machen. — Die Inspectoren haben die unmittelbare Aufsicht über die pflichtmäßige Amtsführung und den Wandel des Pfarrers. Sie sollen daher durch Besuchungen der Pfarreien sich hierüber genaue Kenntniß zu verschaffen suchen, und auf angebrachte deßhalbige Beschwerden berechtigt sein, sich hierüber mit den einschlägigen Presbyterien zu besprechen. — Es stehen ihnen nur Correctionen in brüderlichen Ermahnungen zu. — Sie haben die Aufsicht über die Erhaltung und Ordnung der Pfarr=Registraturen, so wie vorzüglich die Sorge für richtige Führung der Kirchenbücher jeder einzelnen Pfarrei ihres Bezirks, weßwegen sie bei ihren Visiten jedesmal beide Gegenstände gehörig ins Auge zu fassen haben. — Alle Vorstellungen und Gesuche in amtlichen Angelegenheiten gehen in der Regel durch die Inspectionen an die herzogl. Landescommission. Beide Inspectoren, mit Zuziehung eines oder zweier Pfarrer, prüfen unter Vorsitz eines Mitgliedes der herzogl. Landescommission, welches jedoch der protest. Confession angehören muß, die Pfarramts= und Schulcandidaten. Die Ordinationen hat der einschlägige Inspector, mit Beiziehung zweier Geistlichen, vorzunehmen. — Bei Erledigung von Pfarreien gehen die Gesuche durch die Inspection an die herzogl. Landescommission. — Werden Schulstellen erledigt, so hat die Inspection dem Presbyterium zwei Schulcandidaten zur Wiederbesetzung vorzuschlagen. Der Präses des Presbyteriums ist verbunden,

von diesem Vorschlage dem betreffenden Bürgermeister Kenntniß zu geben, und dieser hat sich in Gemeinschaft mit dem Presbyterium über die Wahl zu entscheiden, welche sodann durch den Präses des Presbyteriums der Inspection anzuzeigen ist. Letztere läßt die geschehene Wahl mit Beifügung ihres Gutachtens zur Ernennung und Bestätigung an herzogl. Landescommission gelangen. — Beschwerden gegen die Inspectorate unterliegen der Entscheidung herzogl. Landescommission. — Bei Sterbefällen von Geistlichen sorgt der Inspector für die Versehung der Pfarrei und ratificirt nach Herkommen und Verordnung. — §. 18. Synode. Alljährlich wird eine Synode gehalten, welche unter dem Vorsitze eines protestantischen Mitgliedes der herzogl. Landescommission oder aus einem von derselben beauftragten protestantischen Substituten zusammentritt, und aus den beiden Inspectoren, aus zwei Geistlichen jedes Inspectionsbezirks und aus zwei Presbytern oder sonst gebildeten Laien jeder Inspection besteht. Die Geistlichen werden von den Pfarrern des Inspectionsbezirks gewählt. Die Presbyter oder gebildeten Laien werden von denjenigen Pfarrern der betreffenden Inspection gewählt, welche der Synode nicht beiwohnen. — Sowohl die vorzunehmenden Wahlen, als die Bestätigung derselben, unterliegen den Verfügungen der herzogl. Landescommission. — Die Synode versammelt sich jedes Jahr auf Dinstag nach Trinitatis an dem, von der herzogl. Landescommission zu bestimmenden Orte. Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Taggelder. — Die Synode beschäfftigt sich in einem zu bestimmenden Zeitraume mit allen, das Religionswesen angehenden Gegenständen, kirchlichen Verbesserungen, Kirchenzucht und religiösem Schulunterricht, überhaupt mit Allem, was das Wohl der protest. evangel. christl. Kirche betrifft. Ihre Beschlüsse haben, nach erhaltener Bestätigung herzogl. Landescommission, oder nach Wichtigkeit der Sache, des durchlauchtigsten Landesherrn gesetzliche Kraft und Verbindlichkeit.

G. Kirchenzucht. §. 19. Die gesammte protest. Geistlichkeit steht, hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels durch brüderliche Ermahnungen zwar unter der Aufsicht der Inspectoren; die strengere Ahndung aber, wegen vernachlässigter Amtsführung, unanständigen Lebenswandels und sonstiger Vergehungen gehören in der Regel vor die Synode, in solchen Fällen aber, deren Entscheidung keinen Verzug leidet, oder deren alsbaldige Erörterung und Verhandlung sonst räthlich erscheint, vor herzogl. Landescommission, welcher es überlassen bleibt, nach Umständen die Inspectorate zu dergleichen Verhandlungen beizuziehen. — Die anzuwendenden Strafmittel sind nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung und Warnung: a) Androhung der Suspension von Amtsverrichtungen auf längere oder kürzere Zeit; b) Antrag zur Vollziehung dieser Androhung, oder nach Wichtigkeit des Vergehens, Antrag auf gänzliche Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte bei dem durchlauchtigsten Landesherrn. — Gegen die Verfügungen der Landescommission und der Synode in Sachen der Kirchenzucht, bleibt der Recurs an Se. herzogl. Durchlaucht geöffnet. — Die wirkliche Entlassung eines Geistlichen, oder die Degradation, kann nie anders, als nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen Statt finden. — §. 20. Die Strafen

der Kirche gegen ihre Glieder können nicht in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in reingeistlichen Anwendungen, als zum Beispiel in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heil. Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde. — Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen Ermahnungen und Verweise geben. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen, welches nach Beschaffenheit der Umstände, mit Vorbehalt der Berufung an das einschlägige Inspectorat, temporäre Ausschließung vom heiligen Abendmahle verhängen darf. — Die interimistische Ausschließung aus der Kirchengemeinde steht nur der Synode zu, vorbehaltlich der Berufung an den durchlauchtigsten Landesherrn.

Ueber Bibelauszüge.

* Eine schon oft zur Sprache gebrachte, jedoch nie ganz befriedigend beantwortete Frage ist unstreitig die: „sind Bibelauszüge erforderlich und nützlich." Die Meinungen dafür und dagegen sind in Folge der verschiedenen Ansichten ohne Zahl, und demnach wurde vor Kurzem auch in der A. K. Z. der Wunsch geäußert, bald in den Besitz einer vollständig gelungenen Arbeit der Art gelangen zu können. Ein mir Unbekannter theilte hierauf als Erwiederung die Köppenschen Gründe mit, warum Bibelauszüge nicht zu wünschen seien. So willkommen mir stets die Meinungen achtbarer Männer sind, indem ich durch dieselben mein eigenes Urtheil leicht berichtige, so war es doch stets mein Grundsatz, nur dann meine Ueberzeugung zu wechseln, wenn mich mir völlig einleuchtende Gründe dazu bestimmen. Auch ich bin der Meinung, daß passende Auszüge und damit verbundene Erklärungen der heiligen Schrift die einzigen Mittel sind, die in letzterer enthaltene göttliche Wahrheit richtig auffassen und benutzen zu können, und ich beabsichtige daher durch diese Zeilen, meine Gründe anzugeben, warum mich die Köppensche Ansicht durchaus nicht befriedigen kann. Es heißt in jener Abhandlung: 1) das Unpassende und Schlüpfrige, welches die Bibel enthielte, könne nicht davon getrennt werden, da es zum Plane des Ganzen gehöre. Hier werfe ich die Frage auf: ist es denn unmöglich, wenn wir wirklich Unanständiges in der Bibel finden, sie hiervon zu befreien, ohne den Faden der Geschichte zu zerreißen? 2) wird bemerkt: warum erlaubt man die Verbreitung anderer, weit schädlicher wirkender Schriften, z. B. einzelne Romane u. a. m.? Hierauf läßt sich erwiedern, daß solche Bücher nicht, wie die heilige Schrift, für alle Menschen geschrieben sind, sondern es der Klugheit eines jeden vorbehalten ist, dieselben als schädlich zu verwerfen, oder das wenige Gute (vielleicht eine Lehre zur Warnung geschrieben), was sie enthalten, auf sich anzuwenden; 3) sei Alles, was die Bibel enthielte, jüdisch, und daher müsse auch ein Auszug im Geiste der Juden geschrieben sein. Verliert hierdurch der unstreitig kürzere, leicht faßlichere Auszug seinen Werth? 4) könne ein Auszug die niedere Classe zu dem Glauben verleiten, es seien Irrthümer u. s. w. in der Bibel enthalten, die doch nur, als göttlich betrachtet, ihren Werth für genannte behalten könne; ferner, selbst dem Einfältigsten würde ein Auszug nicht genügen.

Auf ersteres genügt mir die Antwort, daß nur die in der Bibel enthaltene Wahrheit göttlich sei, das Geschichtliche aber dem Verdienste erleuchteter Männer angehöre, und was letzteres anbetrifft, so glaube ich, daß für einfältige Menschen der Auszug eben so wenig Werth habe, als die Bibel selbst, und daß denselben, ohne den kräftigsten Beistand des Religionslehrers, von beiden kein großer Nutzen zu versprechen sei. — Erfreulich ist es gewiß einem Jeden, durch kurzgefaßte biblische Geschichte und faßliche Erklärungen, die Bibel verstehen zu können, und dem Religionslehrer würde sein schwieriges Geschäfft, religiöse Volksbildung zu bezwecken, dadurch erleichtert, indem er beim Volke allgemeine Bekanntschaft mit dem geschichtlichen Inhalte der Bibel voraussetzend, mehr Zeit auf den wirklich belehrenden Theil seines Vortrags verwenden kann. Möchten daher die dazu fähigen würdigen Männer, deren unsere Zeit viele zählt, das schöne Ziel immer mehr ins Auge fassen, uns den Weg zu dem großen Schatze göttlicher Wahrheit immer mehr zu bahnen! — Treffend sind die, vor Kurzem in der Jenaer Lit. Zeit. von einem Recensenten bei der Beurtheilung des von M. Engel verfaßten Werkes: „Geist der Bibel," in dieser Beziehung ausgesprochenen Worte. „Als ein wirksames Hülfsmittel, den nützlichen Gebrauch der Bibel zu befördern und zu erleichtern, empfehlen sich in unsern Zeiten viele Auszüge aus der Bibel. Zwar sind die Meinungen über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Einrichtung solcher Auszüge sehr verschieden, allein bei einer genaueren Prüfung muß man doch zugeben, daß solche Auszüge, wenigstens für die Jugend in den Schulen und für Erwachsene, die anfangen, sich mit der Bibel bekannt zu machen, und also einige Vorbereitung zum zweckmäßigen Bibellesen nöthig haben, sehr nützlich werden können. Man hat daher auch schon manche Versuche, besonders für die Jugend gemacht, die ihren Werth haben, aber doch neue Versuche nicht überflüssig machen;" was auch in einer Zeit, wie die unsrige, in welcher Licht und Finsterniß von Neuem im Kampfe zu ringen scheinen, unmöglich scheint, und nicht zu den leichtern Aufgaben gehören möchte. — P. L.

Miscellen.

† Beleuchtung eines in der A. K. Z. 1825. Nr. 14. S. 111 enthaltenen Artikels. Vom Hrn. Pfarrer und königl. Districts-Schulinspector Schmitt in Höchberg. — Eine unumwundene Darstellung der fraglichen Handlung, mit dem nöthigen Actenstücke belegt, wird das zu schnell gefaßte Urtheil berichtigen: Die katholische Ehefrau des protestantischen Drehermeisters Karl Kraft aus Coburg kam am 1. Dec. 1824 nach Höchberg, und suchte in ihres Ehemannes Namen um Bürgerannahme daselbst an. Zur Begründung ihres Gesuches legte sie mehrere Zeugnisse vor, welche jedoch zwar die Geschicklichkeit, auch wohl das gute Betragen, und einiges zu hoffendes, aber kein wirkliches Vermögen beider Eheleute belegten. Nur ein von dem königl. Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg zwischen der Perückenmachers-Wittwe Ackermann daselbst und der Ehefrau des Bittstellers errichteter Schenkungsvertrag sicherte letzterer 200 fl. an Obligationen und 800 fl. an baarem Gelde, unter der Bedingniß zu, wenn ihr fünfjähriger Sohn, Alexander Kraft, in der kathol. Religion erzogen würde. Sämmtliche übergebene Actenstücke wurden vor der gesammten Gemeindeverwaltung ordnungsmäßig verlesen. Als es zum Abstimmen kam, erklärte ein Gemeindebevollmächtigter, ein schlichter Bauer: „die Sache komme ihm wunder-

lich vor: die Ansuchenden hätten kein Vermögen, als das, was ihnen die Wittwe Ackermann verspräche: diese wolle es aber nur unter der Bedingniß reichen, wenn das Kraftische Kind katholisch erzogen werde. Nun habe sich dazu im verlesenen Protocolle zwar die Mutter des Kindes verpflichtet; allein diese sei nicht einziger Herr über die Erziehung desselben. Er wolle seiner Seits auch ohne Protocoll gern glauben, daß die kathol. Mutter ihr Kind katholisch wolle erzogen wissen, ob aber auch der protest. Vater dasselbe wolle, das könne er ohne gerichtliches Zeugniß nicht glauben; gerade darüber schweige nun das Protocoll. Das Kind sei männlichen Geschlechts, müsse demnach in der Regel der Religion des Vaters folgen: eine Abweichung von dieser Regel hänge daher nicht von dem Wunsche der Mutter, sondern von dem erklärten Willen des Vaters ab. Das ganze Versprechen der Mutter, und damit die ganze Bedingniß sei folglich ohne Werth, wenn nicht auch der hier vorzüglich betheiligte Vater seine Zustimmung gerichtlich erklärte. Da nun die Wittwe Ackermann nur unter dieser Bedingniß das fragliche Vermögen verspreche, so sei man auch nicht überzeugt, ob die Bittsteller nur einiges Vermögen zur Begründung ihres Nahrungsstandes einbrächten, und ob demnach nicht die Einwanderer gleich bei ihrem Einzuge der Gemeinde zur Last fallen würden." — Das schlichte Bedenken leuchtete der ganzen Gemeindeverwaltung ein. Die darüber befragte Ehefrau des Drehers Kraft, Elisabetha, erklärte nun: „sie habe in dem fraglichen Protocolle ganz nach dem Willen und der bestimmten Erklärung ihres Ehemannes gehandelt; ihr Ehemann sei mit ihr einverstanden, nicht nur ihren jetzigen Sohn, sondern auch ihre etwaigen künftigen Kinder alle in der kathol. Religion erziehen zu lassen; derselbe würde auch das Protocoll selbst unterzeichnet haben, wenn er anwesend gewesen wäre; sobald er daher nach Würzburg käme, würde auch er den Vertrag protocollarisch genehmigen." — Eine Stimme war nun der Meinung, man solle das nöthige Gutachten zum königl. Landgerichte unter der Bedingniß ausfertigen, daß Dreher Kraft noch das fragliche Protocoll selbst unterzeichne. Sämmtliche andere Stimmen aber vereinigten sich unter Berufung auf das fränkische Sprüchwort: „Besser ich habe, als ich hätte" dahin, es sei der Bittstellerin zur Sicherung der Gemeinde rücksichtlich des einzubringenden Vermögens zu bedeuten, daß man nicht eher Gutachten ausstellen könne, bis ihr Ehemann die vestgesetzte Bedingniß der Schenkung protocollarisch genehmigt hätte. Die Bittstellerin erbat sich nun zu ihrer eigenen Deckung und zur Ersparniß doppelter Reisekosten ein Zeugniß des Gemeindeausschusses, daß man ihrem Ehemanne das Bürgerrecht gestatten wolle, wenn er das verlangte leiste. Und unter diesen Verhältnissen wurde nun das angestrittene Attest ausgestellt. — Wie bereit übrigens der protestantische Einwanderer war, gegen die fraglichen 1000 fl. alle seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, belegt folgender „Auszug aus dem Kreis- und Stadtgerichtlichen Contractenprotocolle Lit. D Seite 282 als Nachtrag zum Protocolle vom 6. Novbr. 1824 S. 203. — „Geschehen beim königl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg den 9. Decbr. 1824. Gegenwärtiger königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor D. Bergmayer, Happach, Actuar, und Karl Kraft, Drehermeister von Coburg und Elisabetha Kraft, dessen Ehefrau. Bei dem am 6. Nov. 1824 zwischen meiner Ehefrau, Elisabetha Kraft, gebornen Werner, und ihrer Tante, Margaretha Ackermann, Perückenmacherswittwe dahier, vor dem königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier errichteten Schenkungsvertrag hat die Schenkungsgeberin, Margaretha Ackermaun, den Wunsch ausgedrückt, und resp. die Bedingung gesetzt, daß mein Sohn, Alexander Kraft, gegenwärtig 5 Jahre alt, in der kathol. Religion erzogen werden solle. Da ich nun hierüber mit meiner Ehefrau bisher keinen Vertrag errichtet habe, und nach den in Coburg geltenden Landesgesetzen es von dem Willen der Aeltern abhängt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, ich nun nach meiner Ueberzeugung die christliche — Religion als diejenige ansehe, welche zu demselben Ziele führt, das ich nach meiner Religion zu erstreben suche, so bin ich bereit, dem Wunsche der Margaretha Ackermann vollkommen zu entsprechen, und erkläre sonach, daß nicht nur mein Sohn Alexander, sondern auch die aus dieser Ehe noch erzeugt werdenden Kinder in der christ-katholischen Religion erzogen werden sollen. — Elisabetha Kraft ist damit vollkommen einverstanden, und beide Ehegatten wollen diese Erklärung als Vertrag hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder unter sich gelten lassen. Vorgelesen, genehmiget, unterschrieben. Karl Kraft, Lisette Kraft. Königl. Kreis- und Stadtgerichtscommission: D. Bergmayer. Happach. — Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale beurkundet das königl. baier. Kreis- und Stadtgericht. Wilhelm, Director. Mühlhofer." — Aus dieser belegten Darstellung erhellet demnach, daß es sich hier gar nicht von dem religiösen Verhältnisse, sondern blos von dem Vermögen der Einwandernden zur ersten Begründung ihres Nahrungsstandes handelte; wiewohl auch, ohne eben intolerant zu sein, die religiös polizeiliche Frage nicht ganz bedeutungslos sein würde, ob man in ein Ort, welches blos von Katholiken und Juden, die beiderseits ihre eigenen Schulen haben, bewohnt wird, und welches von der nächsten protestantischen Gemeinde, Kirche und Schule eine Stunde entfernt liegt, Kinder protestant. Confession ohne alles Bedenken aufnehmen solle, die nach den bisherigen Erfahrungen in ihrer Kindheit unter wechselnden Ausflüchten der Religion, der Entfernung, der Armuth, der schlimmen Witterung sich sowohl dem Besuche der Orts- als Confessionsschule zu entziehen, und dann als Jünglinge roh, wild, ohne öffentlichen Unterricht, höchstens mit einigen schlecht verdauten Begriffen von religiöser und politischer Freiheit, oft noch ohne Zucht, ohne frommendes Muster häuslicher Gottesfurcht, Liebe und Eintracht aufwachsen, dnrch gesuchten Vorwand religiöser Bedrückung eine zügellose Freiheit von aller sittlichen Aufsicht zum verführerischen Beispiele für Andere zu ertrotzen wissen. (Religionsfr. f. Kath.)

* Darmstadt. Ein mir völlig unbekannter, wohlwollender Leser der Allg. Kirchenzeitung hat in die zu Frankfurt a. M. erscheinende „Didaskalia" Nr. 75. einen Aufsatz über diese Zeitschrift, so wie über die Allg. Schulzeitung einrücken lassen, aus welchem ich, zur Abwehr eines, mir mehrfach gemachten ungerechten Vorwurfs, folgende Stelle ausheben zu dürfen glaube. „Man hat, heißt es daselbst, dieser Zeitung manchmal vorgeworfen, daß sie oft zu polemisch wäre. Diesen Vorwurf macht man ihr aber mit Unrecht. Wer sie mit prüfender Aufmerksamkeit und mit vorurtheilsfreiem Gemüthe von ihrem Anfange bis auf die letzten Blätter gelesen hat, der wird dem Herausgeber das Zeugniß geben, daß er mit großer Ruhe und Besonnenheit die Aufsätze auswählt, wie es sich für denjenigen geziemt, der geschichtlich darstellen will, was die Wirklichkeit uns liefert. Wer da verlangen wollte, daß alles Polemische aus ihr entfernt bleiben müsse, der würde gänzlich außer Acht lassen, daß wir, auch in religiöser Hinsicht, in einer hochbewegten Zeit leben, wo eine männliche, würdevolle Sprache, keineswegs aber ein dumpfes Schweigen, das rechte Ziel herbeiführen kann. Kein Leben aber, auch das christliche nicht, kann ohne Angreifen und Vertheidigen bestehen, denn „was nicht widersteht, besteht nicht," sagt Jacobi, einer unserer würdigsten Philosophen. Ein gänzliches Stillschweigen würde unfehlbar eine Verschlimmerung herbeiführen, und endlich gar den Tod. Das ist das Gesetz der Natur, dem wir nirgends, am allerwenigsten im kirchlichen Leben, zuwiderhandeln dürfen. Möge also immerhin der würdige Herausgeber der Kirchenzeit. fortfahren, von beiden Seiten, von Protestanten und Katholiken, für und wider einander Aufsätze in seiner Kirchenzeitung aufzunehmen, sind sie nur in einer ruhigen, leidenschaftslosen Sprache geschrieben, haben sie keine andere Absicht, als die Wahrheit zu vertheidigen, dann werden sie unfehlbar viel Gutes stiften, und vielleicht die schöne Zeit herbeiführen, wo die verschiedenen Confessionen, besonders Protestanten und Katholiken, ruhig neben einander leben und gemeinschaftlich nach Einem Ziele streben, worin doch wahrlich allein das wahre Christenthum besteht!" E. Z.